



Stadt Tönning  
Die Bürgermeisterin

**Bekanntmachung des**  
**Beschlusses der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19**  
**der Stadt Tönning für das Gebiet zwischen Ziegelhof, B 202, Bahnstrecke,**  
**Baugebiet „An der Otto-Wiesner-Straße, Norderbootfahrt und Gardinger Chaussee“**

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 27.09.2021 die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Tönning das Gebiet zwischen Ziegelhof, B 202, Bahnstrecke, Baugebiet „An der Otto-Wiesner-Straße, Norderbootfahrt und Gardinger Chaussee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 19 tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Tönning in der Stadtentwicklungsabteilung im Zimmer 105, 1.OG, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.toenning.de](http://www.toenning.de) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

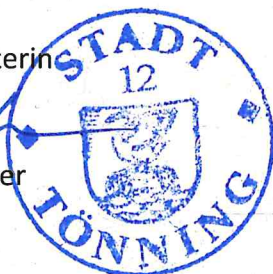
Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs.3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Tönning, den 05.10.2021

Stadt Tönning  
Die Bürgermeisterin

  
Dorothe Klömmer

(Siegel)



An der öffentlichen Bekanntmachungstafel und im Internet auf <a href="http://www.toenning.de">www.toenning.de</a>	
zu veröffentlichen am: 06.10.2021	Abzunehmen/zu löschen am: 14.10.2021
Ausgehängt am:	Abgenommen am:
(Datum, Unterschrift, Siegel)	(Datum, Unterschrift, Siegel)

Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Plans 19

